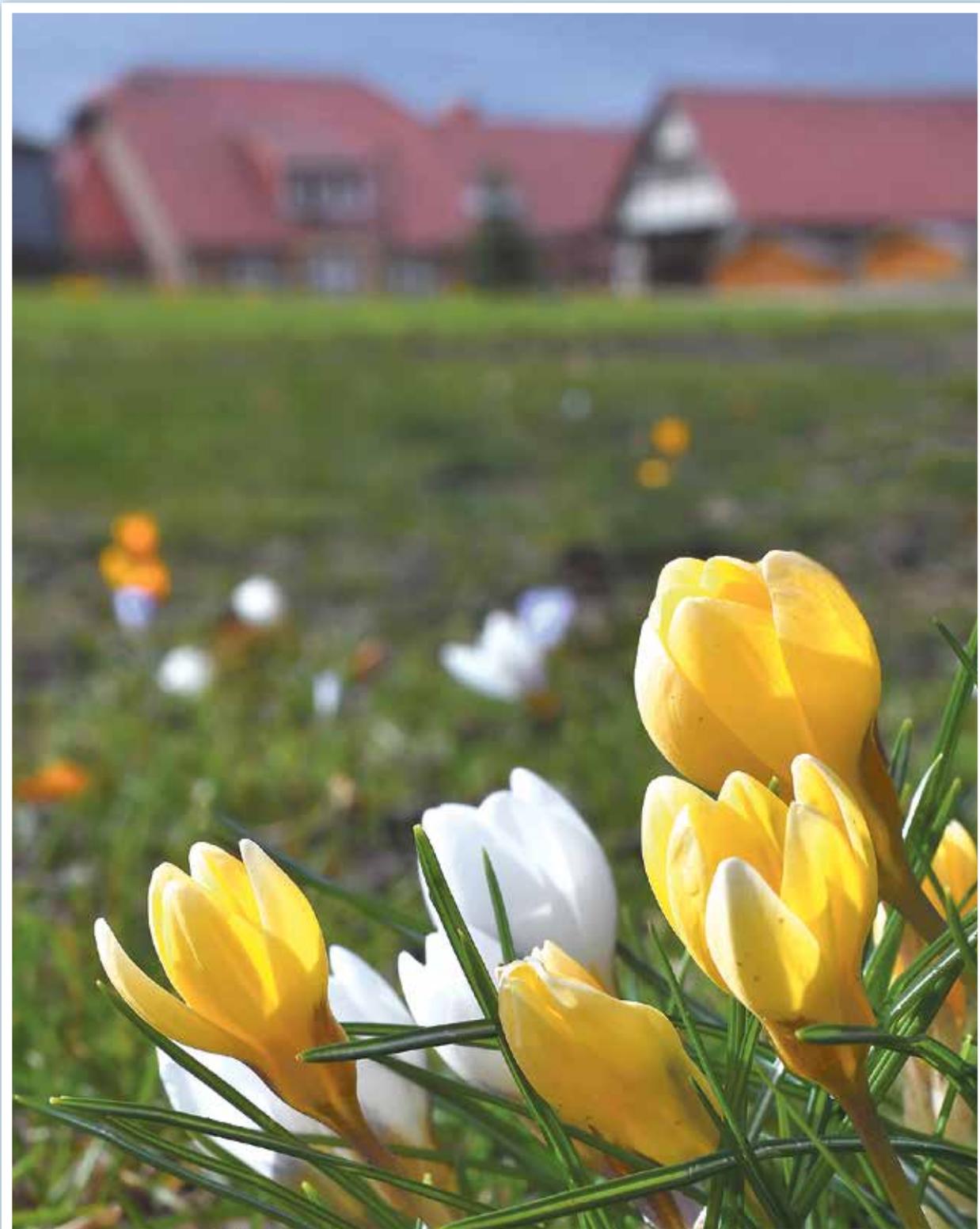


Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 6. März 2020

30. Jahrgang | Nummer 3 | Woche 10



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung Haushaltssatzung 2020 der Stadt Fürstenberg/HavelSeite 2
- Wahlbekanntmachung zur Berufung einer ErsatzpersonSeite 3
- Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz.....Seite 3
- Stellenausschreibung Tourismus, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing.....Seite 4

Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.01.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Festsetzungen**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	10.357.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	12.074.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	348.600 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	363.600 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	12.737.100 EUR
Auszahlungen auf	15.550.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.993.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.367.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.743.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.137.700 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	–
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	45.300 EUR

**§ 2
Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 580.000 EUR festgesetzt.

**§ 4
Steuersätze**

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

**§ 5
Bewirtschaftungsgrundsätze**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Fürstenberg/Havel von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bis 10.000 € der Kämmerer sowie Beträgen bis 50.000 € der Hauptausschuss. Wegen Geringfügigkeit werden über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 20,00 € nicht berücksichtigt
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 5% der ordentlichen Aufwendungen
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1% der Aufwendungen oder Auszahlungen festgesetzt.

**§ 6
Bewirtschaftungsregeln**

Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 5 Abs. 1 Nr. 25 bis 31 KomHKV erklärt werden.

Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich erfolgt die Deckung im übergeordneten Budget. Ist trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten die Haushaltsverschlechterung dort nicht abzufangen, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.

Mehrerträge und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand, darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Für Personalaufwendungen und für innere Verrechnungen eingeplante Mittel

dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sicher gestellt ist, dass der Haushaltsausgleich hierdurch nicht gefährdet ist.

Fürstenberg/Havel, den 30.01.2020



Philipp
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Zimmer 30, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, öffentlich aus.

Bekanntmachung der Berufung einer Ersatzperson aus der Liste der Partei Alternative für Deutschland Bekanntmachung des Wahlleiters vom 20.02.2020

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S. 326) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 16], S. 2) wird bekanntgegeben, dass die Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel, Frau Christine Just-Kascha, mit Schreiben zum 10.02.2020 der Wahlleiterin der Stadt Fürstenberg/Havel entsprechend des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes § 59 Absatz 1 Nr. 1 erklärt hat, dass sie auf ihre Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel verzichtet.

Auf der Grundlage von § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wurde festgestellt, dass Herr Marcus Dietrich Sander (Alternative für Deutschland) die nächste, noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksich-

tigende Ersatzperson im Sinne des § 60 Absatzes 1 und 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Frau Christine Just-Kascha übergeht.

Herr Marcus Dietrich Sander hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel angenommen.

Fürstenberg/Havel, den 20.02.2020



I.V. Heise
Wahlleiterin

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Ihre Meldebehörde möchte Sie pflichtgemäß auf Ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer Daten hinweisen.

Der Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) können Sie in schriftlicher oder mündlicher Form ohne Angabe von besonderen Gründen widersprechen.

Sofern Sie Widerspruch gegen die Übermittlung Ihrer Daten (Übermittlungssperre) einlegen, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

Möglich ist:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG

– Amtliche Bekanntmachungen –

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG

Bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen können Sie die Einrichtung einer Auskunftssperre beantragen, wenn Sie das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft machen können, dass durch die Weitergabe Ihrer Meldedaten eine Gefahr für Sie oder Ihre nächsten, im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen erwachsen kann. Dieser Antrag muss begründet sein (Nachweise wie Anzeigen bei der Polizei, ärztliche Atteste, o. ä.).

Diese Auskunftssperre betrifft alle Arten von Auskünften an Privatpersonen, jedoch nicht an öffentliche Stellen.

Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels sind nur zulässig, wenn Sie ausdrücklich die Einwilligung zur Übermittlung Ihrer Meldedaten für diesen Zweck erklären.

*Das Einwohnermeldeamt
Ihrer Stadtverwaltung*

Stellenausschreibung

Die Stadt Fürstenberg/Havel (Landkreis Oberhavel) sucht eine Fachkraft zur Unterstützung des bestehenden Teams im Bereich

Tourismus, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing (m/w/d).

Gesucht wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine zielstrebige und kompetente Persönlichkeit, die über ein hohes Maß an Engagement bei der Lösung der vielseitigen und komplexen Aufgaben verfügt, ebenso über Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen.

Aufgabenschwerpunkte sind:

Die unterstützende Tätigkeit u. a. in den Bereichen

- Umsetzung/Fortschreibung des Erholungsortentwicklungskonzeptes
- Entwicklung und Vermittlung von Gewerbeflächen
- Standortmarketing (z. B. Pflege der Internetpräsentation), Begleitung von gewerblicher Neuansiedlung und Vernetzung
- Organisation und Durchführung von städtischen Veranstaltungen, z. B. Wasserfest und Weihnachtsmarkt
- Sicherung des Einzelhandelsstandortes
- Zusammenarbeit mit der Regionalen EntwicklungsGmbH – REGiO-Nord sowie
- dem Tourismusverein Fürstenberger Seenland

Anforderungsprofil:

Für die verantwortungsvolle Position erwarten wir eine erfolgreiche Ausbildung der Fachrichtung Tourismus und Marketing oder eine vergleichbare Qualifikation, Erfahrungen in den Bereichen Wirtschaftsförderung und Öffentlichkeitsarbeit, sehr gute kommunikative Fähigkeiten und Sozialkompetenz, Kreativität und Flexibilität, versierter Umgang mit den EDV-Standardanwendungen, gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten und Teilnahme an Sitzungen außerhalb der üblichen Dienstzeit.

Es handelt sich um eine Vollzeitbeschäftigung (40 Stunden wöchentlich) und die Eingruppierung erfolgt gemäß TVöD. Verschiedene Formen der Teilzeitbeschäftigung sind grundsätzlich möglich. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige, schriftliche Bewerbung bis spätestens 15.03.2020 an die

**Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel**